



**Institut für Heilpädagogische
Lehrerinnen- und Lehrerbildung**

am Waldorf Institut Witten-Annen

Ausbildungs- und Prüfungsordnung

zur Zusatzausbildung
Heilpädagogik / Sonderpädagogik
an Waldorf-Förderschulen

August 2001
geändert am 01. September 2011

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt die heilpädagogische / sonderpädagogische Zusatzausbildung für Lehrerinnen und Lehrer an Waldorf-Förderschulen am Institut für Heilpädagogische Lehrerinnen- und Lehrerbildung.

§ 2 Aufgabe der Fachstudienordnung

1. Die Studienordnung regelt Inhalt und Gestaltung der Zusatzausbildung. Sie legt den Mindeststudienumfang fest und gliedert das Lehrangebot in diesem Rahmen.
2. Der mit der Studienordnung vorgegebene Rahmen für das Studium entbindet die Studierenden nicht von ihrer Eigenverantwortung für die Ausbildung.
3. Das ‚Institut für Heilpädagogische Lehrerbildung‘ (IHL) ist eine nach ihrem Selbstverständnis in ständiger Entwicklung befindliche Arbeitsgemeinschaft von Studierenden und MitarbeiterInnen.

Dementsprechend kann und soll diese Fachstudienordnung fortgeschrieben werden.

Die Fortschreibung orientiert sich an

- den Ausbildungsbedürfnissen der Studierenden
- den Erkenntnissen und Überzeugungen der Dozentinnen/Dozenten
- Forderungen der Praxis an Waldorf-Förderschulen und an anderen Orten mit Integrations- und Förderklassen oder mit anderen Formen von Inklusion.
- dem Stand der Ausbildung von Lehrkräften an anderen öffentlichen Schulen.

Diese Fortschreibung erfolgt in den Organen des IHL.

§ 3 Eingangsvoraussetzungen

Zur heilpädagogischen / sonderpädagogischen Zusatzausbildung wird zugelassen, wer

1. eine Lehrbefähigung für die Primarstufe oder die Sekundarstufe I hat.
2. eine andere wissenschaftliche und pädagogisch gleichwertig qualifizierende Ausbildung durchlaufen oder durch eigene wissenschaftliche oder künstlerische Studien gleichwertige Leistungen erbracht hat und eine dieser Qualifikationen im Wesentliche entsprechende mindestens zweijährige außerschulische oder schulische Berufserfahrung besitzt.
3. eine erste Staatsprüfung für ein Lehramt einen Master of Arts oder eine als erste Staatsprüfung anerkannte Hochschulprüfung abgelegt und eine Zusatzausbildung an einem waldorfeigenen Ausbildungsinstitut erfolgreich abgeschlossen hat.
4. die allgemeine Hochschulreife oder eine andere zur Zulassung zu einem Lehramtsstudium an einer wissenschaftlichen Hochschule berechtigende Vorbildung hat und eine mindestens vierjährige fünfjährige grundständige Ausbildung als Klassenlehrerin oder Klassenlehrer an einem waldorfeigenen Ausbildungsinstitut erfolgreich abgeschlossen hat.
5. an einer Waldorf-Förderschule Unterricht in Fächern erteilt, die im entsprechenden übrigen öffentlichen Schulsystem nicht unterrichtet werden.

§ 4 Aufnahmegespräch

In einem Aufnahmegespräch wird festgestellt, ob die Bewerberin/der Bewerber die Voraussetzung erfüllt und für das Studium geeignet ist. Dabei wird auch auf künstlerische und praktische Befähigung geachtet.

§ 5 Aufnahmeausschuss

1. Der Aufnahmeausschuss besteht aus zwei von der IHL-Konferenz delegierten Mitgliedern.
2. Er überprüft die Eingangsvoraussetzungen und trifft die Entscheidung über die Aufnahme.
3. Er trifft die Entscheidung über die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen anderer Ausbildungseinrichtungen.

§ 6 Studienbeginn und Probezeit

Die Aufnahme des Studiums ist in der Regel nur zur Beginn des Studienjahres möglich.
Die Probezeit beträgt in der Regel sechs Monate.

§ 7 Studienziele

Ziel der Zusatzausbildung ist es, dass die Absolventin oder der Absolvent eine qualifizierte heilpädagogische / sonderpädagogische Unterrichtstätigkeit an Waldorf-Förderschulen ausüben kann.

§ 8 Studiendauer

1. Die Zusatzausbildung ist berufsbegleitend und dauert in der Regel vier Jahre. Die Abschlussprüfung findet in diesem Zeitraum statt.
2. Zeiten, die die Studierende oder der Studierende an anderen Ausbildungseinrichtungen verbracht hat, können ganz oder teilweise auf die Studiendauer angerechnet werden, soweit eine gleichwertige, dem Studienziel entsprechende Ausbildung vorliegt.

§ 9 Ausbildungsort

Die Studierende oder der Studierende wird am Institut für Heilpädagogische Lehrerinnen- und Lehrerbildung Witten-Annen und an einer geeigneten Ausbildungsschule ausgebildet.

§ 10 Umfang der Zusatzausbildung

Die Zusatzausbildung umfasst mindestens 76 SWS (Semester-Wochenstunden), einschließlich der schulpraktischen Ausbildung Studien.

§ 11 Inhalte der Zusatzausbildung

Das Fachstudium beinhaltet folgende Bereiche:

- | | |
|--|----------|
| A. <u>Heil- und sonderpädagogische Grundlegung</u> | (10 SWS) |
| <ul style="list-style-type: none">• Einführung in die Heil- und Sonderpädagogik• Geschichte der Heil- und Sonderpädagogik• Psychologische und menschenkundliche Grundlagen der Heil- und Sonderpädagogik• Konstitutionsbilder• Soziologische Aspekte von Behinderung | |
| B. <u>Didaktik und Methodik</u> | |
| <ul style="list-style-type: none">• im Förderschwerpunkt Lernen (9 SWS)• im Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung (9 SWS) | |
| C. <u>Fachdidaktiken der Förderschwerpunkte Lernen und Geistige Entwicklung</u> | (12 SWS) |
| <ul style="list-style-type: none">• Schriftspracherwerb / Deutsch• Umgang mit Mengen und Zahlen / Rechnen• Hauptunterricht / Sachkunde | |
| D. <u>Diagnostik</u> | (8 SWS) |
| <ul style="list-style-type: none">• psychologische und menschenkundliche Aspekte• AO – SF• Förderplanung | |
| E. <u>Sonderprobleme und spezielle Maßnahmen</u> | (8 SWS) |
| <ul style="list-style-type: none">• Kommunikation und Kommunikationsanbahnung• Fördercharakter waldorfspezifischer Methoden (Kunst, Musik, Bewegung, Handwerk)• Elternarbeit• Ethische Fragen innerhalb von Förderschule und Gesellschaft• Integration und Inklusion• Künstlerische Studien: Übungen im musikalisch-sprachlichen- theaterpädagogischen und zeichnerisch-malerischen Bereich | |
| F. <u>Schulpraktische Studien</u> | (20 SWS) |
| <ul style="list-style-type: none">• Unterrichtsplanung• Unterrichtsdurchführung mit Hospitationsgesprächen• Reflexion• erstellen einer schriftlichen Unterrichtsplanung• Förderpädagogische Aspekte aus dem Schulrecht | |

§ 12 Lehrveranstaltungen

Die verbindlichen Lehrveranstaltungen gliedern sich in

- wissenschaftliche Arbeit
- heilpädagogische/ sonderpädagogische Übungen und schulpraktische Studien.

§ 13 Veranstaltungsformen

Formen der Lehrveranstaltungen sind:

- Seminare
- Projekte
- Kolloquien
- Studiengruppen
- Praktika
- Exkursionen

§ 14 Schulpraktisches Studienjahr

1. Die Ausbildungsleitung des IHL legt gemeinsam mit der Ausbildungsbetreuerin oder dem Ausbildungsbetreuer der Ausbildungsschule, der Mentorin oder dem Mentor und der Studierenden oder dem Studierenden die Schulpraktische Ausbildung fest und protokolliert die Ergebnisse im „Übersichtstplan zum Studienverlauf für Zusatzqualifikanten und Fachlehrerinnen oder Fachlehrer“.
2. Zur Schulpraktischen Ausbildung gehören jeweils vorbereitende, begleitende und nachbereitende methodisch-didaktische Lehrveranstaltungen. Die Studierenden reflektieren kontinuierlich den Verlauf der Schulpraktischen Ausbildung.
3. Die jeweilige Ausbildungsleitung des IHL und die Mentorin oder der Mentor begleiten die Schulpraktische Ausbildung durch regelmäßige Unterrichtsbesuche (Hospitationen) mit nachfolgender Reflexion und Beratung.
4. Die schulpraktische Ausbildung besteht aus folgenden Elementen:
 - Unterrichtshospitation,
 - Mithilfe bei der Durchführung des Unterrichts,
 - eigenständige Vorbereitung und praktische Gestaltung von Unterrichtsteilen bzw. Unterrichtseinheiten,
 - Erstellen von Förderplänen,
 - Übernahme von Pausenaufsichten,
 - Beteiligung an der Elternarbeit,
 - Teilnahme an den Lehrerkonferenzen.

§ 15

Ausbildungsbegleitung

1. Die Ausbildungsbegleitung erfolgt durch die Ausbildungsleitungen des IHL.
2. Die Ausbildungsbegleitung erstreckt sich auf Fragen des Studienverlaufs, der Studienbegleitung und des Studienabschlusses.

§ 16

Ordnungsgemäßes Studium

Der Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums erfolgt entsprechend § 10 und § 11 dieser Studienordnung durch die Eintragung der belegten Seminare in das Studienbuch. Es werden drei qualifizierte Studiennachweise verlangt, die in den Ausbildungsbereichen Studienbereichen § 11 A, § 11 B, § 11 C zu erbringen sind.

§ 17

Studiennachweise

Studiennachweise sind Nachweise über die Teilnahme an Lehrveranstaltungen. Sie werden von den Studierenden in eigener Verantwortung durch Eintragung in das Studienbuch geführt und werden von den DozentInnen durch Unterschrift bestätigt.

§ 18

Qualifizierte Studiennachweise

Qualifizierte Studiennachweise werden aufgrund jeweils individuell feststellbarer Leistungen von einer Dozentin, einem Dozenten ausgestellt.

Die Feststellung der Kenntnisse und Fähigkeiten kann durch folgende Formen geschehen:

- Referat und die entsprechende Präsentation
- Schriftliche Ausarbeitung eines Seminarthemas
- Produktives Protokoll
- Portfolio
- Künstlerische Präsentation
- Frei zu vereinbarende pädagogische Leistungen

Die jeweils sinnvollen Prüfungsformen und der Umfang der erwarteten Leistungen sowie die Kriterien der Beurteilung werden vom der Dozentin/dem Dozenten zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

Die Dozent/der Dozent beurteilt, ob die Prüfungsleistung als Qualifizierter Studiennachweis anerkannt wird.

§ 19

Abschlussprüfung

1. Zugelassen wird, wer Veranstaltungen im Umfang von mindestens **76 SWS** besucht hat und die drei Qualifizierten Studiennachweise vorlegen kann.
2. Die Abschlussprüfung besteht aus
 1. einer schriftlichen Hausarbeit
 2. einer Schulpraktischen Prüfung mit anschließendem Kolloquium
3. Jeder Prüfungsteil wird einzeln bewertet. Die Prüfungsteile werden nach Absolvieren des letzten Prüfungsteiles von Prüfungsrat zu einem Gesamturteil zusammengefasst.

§ 20

Prüfen und Beurteilen

Jede Prüfungsleistung wird in Form einer abschließenden Beurteilung begutachtet. Das Urteil lautet „bestanden“ oder „nicht bestanden“. Noten werden nicht vergeben.

§ 21

Schriftliche Hausarbeit

1. Die Hausarbeit dient dem Nachweis, dass die Studierende oder der Studierende einen Gegenstand der heilpädagogischen /sonderpädagogischen Praxis innerhalb eines bestimmten Zeitraumes systematisch bearbeiten kann.
2. Die Studierende oder der Studierende wählt sich eine Betreuerin oder einen Betreuer unter den Lehrenden des IHL aus und schlägt ihm das Thema für die Hausarbeit vor. Die Betreuerin oder der Betreuer prüft, ob das vorgeschlagene Thema den Anforderungen entspricht und schlägt ggfs. Veränderungen vor. Die IHL-Konferenz genehmigt die Themenstellung und teilt der Studierenden oder dem Studierenden das Thema mit.
3. Die IHL-Konferenz beruft eine weitere Dozentin oder Dozenten zur Zweitbegutachtung für die Beurteilung der Hausarbeit.
4. Die Hausarbeit ist binnen drei Monaten nach Mitteilung der Genehmigung des Themas in zweifacher Ausfertigung (Papier) und einer digitalen Fassung abzugeben. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten sechs Wochen zurückgegeben werden. Mit Einverständnis der IHL-Konferenz ist auch ein Wechsel der Betreuerin oder des Betreuers möglich. Sofern eine Studierende oder ein Studierender aus von ihr oder ihm nicht zu vertretenden Gründen verhindert ist, die Hausarbeit rechtzeitig abzugeben, kann auf einen formlosen Antrag hin die Frist um bis zu zwei Monaten verlängert werden. Über den Antrag entscheidet die IHL-Konferenz.
5. Bei der Abgabe der Hausarbeit hat die Studierende oder der Studierende schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Hausarbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
6. Die Hausarbeit wird von der Betreuerin oder dem Betreuer und von einem Zweitgutachtenden bewertet. Das Gutachten wird von dem Zweitgutachtenden gegengezeichnet und ggfs. mit einer Ergänzung versehen. Betreuerin oder Betreuer und Zweitgutachtende leiten ihre Ergebnisse an den Prüfungsrat weiter.

§ 22

Schulpraktische Prüfung

1. Die Schulpraktische Prüfung dient der Feststellung, ob die Studierende oder der Studierende die schulpraktische Ausbildung erfolgreich absolviert hat. Sie soll aus der kontinuierlichen Unterrichtsarbeit erwachsen und findet in der Regel in einer Hauptunterrichts- und/oder Fachstunde statt. Zur Vorbereitung legt die Studierende oder der Studierende rechtzeitig einen ausführlichen schriftlichen Entwurf der geplanten Unterrichtsstunde vor. - Die Studierende oder der Studierende soll zeigen, dass sie oder er in der Lage ist
 1. eine Unterrichtsstunde oder -reihe eigenständig zu planen
 2. die Planung von einzelnen Unterrichtsstunden eigenständig und auf der Grundlage der entsprechenden Fachdidaktik zu erstellen
 3. den Unterrichtsverlauf der Planung entsprechend zu gestalten und ggfs. situativ zu verändern
 4. den eigenen Unterricht in allen Aspekten zu reflektieren.
2. Die Schulpraktische Prüfung wird vom Prüfungsausschuss begutachtet.
3. Der Verlauf der Schulpraktischen Prüfung wird durch ein Mitglied des Prüfungsausschusses protokolliert.
4. Im Anschluss an die Unterrichtsstunde findet ein Kolloquium von 60 Minuten statt, in dem die Studierende oder der Studierende den eigenen Unterricht reflektiert und zu Fragestellungen aus unterrichtspraktischen Themen Stellung nimmt. - Die Ergebnisse des Kolloquiums werden protokolliert, in einer Gesamtbeurteilung zusammengefasst und an den Prüfungsrat weitergeleitet.

§ 23

Prüfungsausschuss und Prüfungsrat

1. Die IHL-Konferenz benennt die Prüfungsausschüsse sowie einen Prüfungsrat.
2. Der Prüfungsrat besteht aus drei Mitgliedern, die von der IHL-Konferenz für jeweils ein Studienjahr benannt werden.
3. Der Prüfungsausschuss besteht jeweils aus
 1. der Ausbildungsleitung des IHL
 2. der Ausbildungsbetreuerin oder dem Ausbildungsbetreuer der Ausbildungsschule
 3. ggfs. einer weiteren, von der IHL-Konferenz benannten heil- und sonderpädagogisch auszubildenden Lehrperson.

§ 24

Feststellung der Abschlussprüfungsergebnisse

1. Nach Beendigung der Abschlussprüfung überprüft der Prüfungsrat den ordnungsgemäßen Verlauf der Ausbildung, sammelt die Ergebnisse der Teilprüfungen und stellt die Ordnungsgemäßheit des Prüfungsverfahrens fest.
2. Der Prüfungsrat stellt in seiner Schluss-Sitzung fest, ob die Abschlussprüfung bestanden wurde. Bei Nichtbestehen legt der Prüfungsrat gleichzeitig fest, welche Prüfungsteile zu wiederholen sind.
3. Der Prüfungsrat hält in seinem Protokoll fest
 1. Daten und Orte der einzelnen Prüfungsteile
 2. Besetzung des Prüfungsrates, des Prüfungsausschusses und Namen von Betreuerin oder Betreuer der schriftlichen Hausarbeit

3. Name der Studierenden oder des Studierenden
 4. Themen der Prüfungsteile
 5. Beurteilung der Prüfungsteile
 6. besondere Vorkommnisse.
4. Das Protokoll und die zur Abschlussprüfung gehörigen schriftlichen Arbeiten der Studierenden oder des Studierenden sind vom IHL bis zum Ablauf von fünf Jahren nach der Schluss-Sitzung des Prüfungsrates aufzubewahren.
 5. Der Prüfungsrat stellt das Zertifikat aus.

§ 25

Rücktritt von der Abschlussprüfung

1. Erbringt die Studierende oder der Studierende einen Abschlussprüfungsteil nicht oder tritt sie oder er nach der Anmeldung zur Abschlussprüfung ohne Angaben von Gründen zurück, so gilt die Abschlussprüfung als nicht bestanden.
2. Wird die Abwesenheit oder der Rücktritt von der Abschlussprüfung von der IHL-Konferenz genehmigt, so gilt die Prüfung als nicht unternommen. Die Genehmigung soll nur erteilt werden, wenn wichtige Gründe vorliegen und diese der IHL-Konferenz rechtzeitig mitgeteilt worden sind. Dies gilt insbesondere in Krankheitsfällen, die durch ein ärztlichen Attest nachgewiesen sind werden müssen.
3. Für Studierende, die mit Genehmigung der IHL-Konferenz einen Abschlussprüfungsteil versäumt haben, kann ein besonderer Nachprüfungstermin angesetzt werden.

§ 26

Ausschluss von der Abschlussprüfung

1. Bei Studierenden, die das Abschlussprüfungsergebnis durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel beeinflussen oder zu beeinflussen versuchen, gilt der betroffene Prüfungsteil als nicht bestanden. In besonders schweren Fällen kann der Prüfungsrat einen endgültigen Ausschluss von der Abschlussprüfung aussprechen. Gegen den Ausschluss ist das Rechtsmittel der Beschwerde an die IHL-Konferenz gegeben. Diese entscheidet abschließend.
2. Stellt sich nachträglich heraus, dass die Voraussetzungen der Beeinflussung eines Prüfungsergebnisses vorlagen, kann der Prüfungsrat das betroffene Prüfungsergebnis widerrufen und die Abschlussprüfung teilweise oder insgesamt für nicht bestanden erklären. Der Widerruf ist ausgeschlossen, wenn seit Beendigung der Abschlussprüfung mehr als drei Jahre vergangen sind.

§ 27

Wiederholung der Abschlussprüfung

1. Im Fall des Nichtbestehens ist eine einmalige Wiederholung der entsprechenden Prüfungsteile möglich.
2. Für das Ablegen der Wiederholungsprüfung ist der Ausbildungszeitraum zu verlängern. Die Wiederholung eines Prüfungsteils ist frühestens sechs Monate nach Bekanntgabe des Ergebnisses möglich.

§ 28
Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt am 01. September 2011 in Kraft.

§ 29
Übergangsbestimmungen

Diese Studienordnung gilt für Studierende, die ab dem 01. September 2011 das Studium der heilpädagogischen / sonderpädagogischen Zusatzausbildung neu aufnehmen.